

EINLADUNG ZUR BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 27. November 2018, 20.00 Uhr
im Seniorenzentrum Schönthal

- Geschäfte:
1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 25. Juni 2018
 2. Budget 2019
 3. Einbürgerungsreglement vom 27. November 2018
 4. Grundsatzentscheid für die Erstellung bzw. Realisierung einer Bürgergemeindegemeindehütte ausserhalb des Baugebiets
 5. Diverses

Die Bürgergemeindeversammlung findet auch diesmal **im Seniorenzentrum Schönthal** statt. Alle Teilnehmer/innen sind im Anschluss an die Versammlung herzlich zu einem Apéro riche eingeladen.

Die Bürgergemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

Die Broschüre "Budget 2019" kann am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zudem ist sie auf der Homepage der Gemeinde Füllinsdorf unter "aktuelle Unterlagen BGV" aufgeschaltet. Ausserdem ist der Entwurf zum Einbürgerungsreglement auf unserer Website www.fuellinsdorf.ch unter "aktuelle Unterlagen BGV" einzusehen.

-
1. Das **Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 25. Juni 2018** kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Versammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

2. Budget 2019

Bericht

Erst wurde die Waldkommission ins Leben gerufen und schon bescherte sie uns ein schönes Waldfest. Leider nicht mit der entsprechenden Reichweite, wie wir das vom Banntag her kennen. Das Bewusstsein, was die Bürgergemeinde ist und macht, ist in der Füllinsdörfer Bevölkerung noch zu wenig verankert. In Zukunft gilt es unsere Öffentlichkeitsarbeit zu stärken. Fragen wie «Wo wollen wir hin? Wie wollen wir wahrgenommen werden? Welche Funktionen haben wir?», müssen wir uns stellen, wenn es darum geht zu überlegen, wie die Bürgergemeinde mit ihren Ressourcen und Wohlstand umgehen soll. Bei jedem Budget lohnt es sich als Bürgergemeinde eben auch über solche Fragen nachzudenken.

Erläuterungen des Bürgerrates zum Budget 2019

Das Budget 2019 der Bürgergemeinde Füllinsdorf weist einen Ertragsüberschuss von **CHF 19'500** aus (Budget 2018: Ertragsüberschuss CHF 35'200).

Budget	2019	2018	Differenz
Aufwand (in CHF)	-204'300	-198'500	5'800
Ertrag (in CHF)	223'800	233'700	9'900
Ertragsüberschuss	19'500	35'200	15'700

Allgemeine Verwaltung (Bürgerrechnung)

Für die Abklärung und teilweise Einführung eines Internen Kontrollsystems (IKS) zwecks Einhalten von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden sind CHF 5'000 budgetiert. Das Verbrauchsmaterial im Budget 2019 ist gegenüber dem Vorjahr um CHF 3'000 gesunken. Es resultieren höhere Aufwendungen für Gratisfeuerholz und dem damit verbundenen Verbrauchsmaterial, welches ab 2018 an den Feuerstellen der Bürgergemeinde zur Verfügung steht. Die Einbürgerungsgebühren sind leicht reduziert worden.

Budget	2019	2018	Differenz
Aufwand (in CHF)	-92'000	-86'400	5'600
Ertrag (in CHF)	13'600	17'600	4'000
Nettoaufwand	-78'400	-66'800	9'600

Volkswirtschaft

Es steht keine Sanierung im Rahmen "Baulicher Unterhalt durch Dritte" an. Der Forstbetrieb budgetiert einen Aufwand von CHF 112'300 und einen Ertrag von CHF 80'200, CHF 8'100 weniger als im Vorjahr. Wobei beim Holzverkauf ein Ertrag von CHF 30'000 eingesetzt wird, dieser ist im Vergleich zum Vorjahr um CHF 5'000 tiefer. Aus dem Betrieb der Deponie Elbisgraben wird mit einem Ertrag gemäss Vorjahr von CHF 100'000 gerechnet. Forstwirtschaft und Deponie zusammen werden mit einem Ertrag von CHF 180'200 budgetiert.

Forstwirtschaft, sonstige Betriebe

Budget	2019	2018	Differenz
Aufwand (in CHF)	-112'300	-112'100	200
Ertrag (in CHF)	180'200	188'300	8'100
Nettoertrag	67'900	76'200	8'300

Finanzen, Finanzvermögen

Für die Verzinsung des Guthabens der Bürgergemeinde wird unverändert mit einem Zins von 0.55 % (Basis Sparkonto 0.05 % zzgl. 0.50 %) kalkuliert. Die Dividende der Raurica Wald AG ist auf CHF 3'000 festgesetzt (Vorjahr CHF 1'500).

Budget	2019	2018	Differenz
Ertrag (in CHF)	30'000	27'800	- 2'200
Nettoertrag	30'000	27'800	- 2'200

Antrag

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, das Budget 2019 zu genehmigen.
Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Bürgergemeindeversammlung Füllinsdorf über die Begutachtung des Budgets 2019

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget 2019 begutachtet. Für das Budget ist der Bürgerrat verantwortlich.

Wir haben die Begutachtung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt wurden. Wir nahmen ausschliesslich analytische Prüfungshandlungen vor. Wir sind der Auffassung, dass unser Vorgehen eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde, dem Gemeindegesezt und der Bürgergemeinderechnungsverordnung.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget zu genehmigen.

Füllinsdorf, 29. Oktober 2018

Die Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin
Silvia Tschudin

Ein Mitglied
Peter Jänchen

3. Einbürgerungsreglement vom 27. Novebmer 2018

Bericht

I. Ausgangslage

Das Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Füllinsdorf hat sich in den vergangenen Jahren weitgehend bewährt. Trotzdem muss eine Anpassung erfolgen, weil übergeordnetes Recht geändert hat: Der Bund hat das Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, Abkürzung BÜG) und dessen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, Abkürzung BÜV) erlassen. In der Folge musste der Landrat Anpassungen am kantonalen Recht vornehmen und hat das neue Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft (BÜG BL) vom 19. April 2018 verabschiedet. Dieses wurde vom Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Das kantonale Recht schreibt im § 34 BÜG BL, Absatz 1 vor, dass die Bürger- bzw. die Einwohnergemeinden ihr kommunales Einbürgerungsrecht innerhalb eines Jahres anzupassen haben.

Der Kanton stellte den Gemeinden hierfür ein Musterreglement zur Verfügung. Auf der Basis dieses Muster-Einbürgerungsreglements hat der Bürgerrat das vorliegende neue Einbürgerungsreglement erstellt und legt es der Bürgergemeindeversammlung zur Genehmigung vor.

Die vorgenommenen Änderungen sind im Vergleich zum bisherigen Reglement vom 16. Dezember 2008 aus politischer Sicht als marginal zu werten. Bei den Änderungen handelt es sich vorwiegend um letztlich zwingende Anpassungen an höherrangiges Recht. Inhaltlich sind primär Anpassungen in der Struktur und bei den Formulierungen festzustellen, inhaltlich gibt es keine wesentlichen Anpassungen.

Der Bürgerrat hat das neue Einbürgerungsreglement genutzt, um eine Anpassung bei den Voraussetzungen für die Einbürgerung vorzunehmen: Er schlägt vor, die Mindest-Niederlassungsdauer von bisher 5 Jahren auf neu 3 Jahre zu senken. Die Erfahrung mit dem bisherigen Einbürgerungsreglement hat gezeigt, dass die Mindest-Niederlassungsdauer in der Gemeinde von 5 Jahren eine unnötige hohe Einschränkung darstellt. Es entspricht einer Tatsache, dass in der heutigen Zeit häufiger der Wohnort gewechselt wird, als dies in früheren Jahren der Fall war. Eine Mindest-Niederlassungsdauer von 3 Jahren in unserer Gemeinde würde auch eine sinnvolle Abstufung mit den Mindest-Niederlassungsdauern von Bund (10 Jahre) und Kanton (5 Jahre) darstellen.

Bezüglich der Gebühren ist der § 11 im neuen Reglement unverändert zum bisherigen. Der Bürgerrat hat aber zur Kenntnis genommen, dass der Kanton bei seiner Gebührenregelung relativ umfassende juristische und finanzielle Abklärungen und darauf basierende Anpassungen vorgenommen hat. Deshalb hat der Bürgerrat die internen Richtlinien für die Einbürgerungsgebühren der neuen Struktur des Kantons angepasst. Auf die Höhe der Gebühreneinnahmen wird dies aber nur einen geringen Einfluss haben.

Antrag

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Dem Einbürgerungsreglement vom 27. November 2018 wird zugestimmt.**
-

4. Grundsatzentscheid für die Erstellung bzw. Realisierung einer Bürgergemeindehütte ausserhalb des Baugebiets

Bericht

I. Ausgangslage

Das Komitee für eine Bürgergemeindehütte gelangte mit Schreiben vom 26. September 2018 mit folgendem Antrag an den Bürgerrat:

Antrag zur Erstellung einer Bürgergemeindehütte in Füllinsdorf

Durch die stetigen Einnahmen aus der Deponie Elbisgraben ist in den vielen Jahren ein beträchtliches Vermögen in die Kasse der Bürgergemeinde geflossen. Inzwischen ist unser Guthaben auf rund zwei Millionen Franken angewachsen. Ein Teil dieses Guthabens könnte im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie unserer Bevölkerung zweckgebunden zur Erstellung einer Bürgergemeindehütte investiert werden.

Wir würden mit der Realisierung einer solchen Bürgergemeindehütte einen wichtigen und sinnvollen Ort der Begegnung schaffen für Vereine, kulturelle Anlässe, Banntag, Familienfeste, Geburtstage, Klassenzusammenkünfte, Vereinsversammlungen, Sitzungen von Vereinen, Parteien, für Schulklassen usw.

Wir bitten den Bürgerrat an der kommenden Bürgergemeindeversammlung am 27. November 2018 dieses Thema zu traktandieren und hierfür einen Grundsatzentscheid zu fällen.

Der Bürgerrat hat am 9. Oktober 2018 den oben erwähnten Antrag behandelt und unterstützt diesen.

Der Wunsch nach einer Bürgergemeindegemeindehütte ist nicht neu. Es gab seit längerer Zeit verschiedene Vorstösse in dieser Angelegenheit:

- Bereits an der Bürgergemeindegemeindeversammlung vom 8. Juni 1998 hat ein Bürger unter dem Traktandum "Verschiedenes" den Wunsch für die Erstellung einer Bürgergemeindegemeindehütte gestellt.
- Im Jahr 2000 befasste sich der Gemeinderat mit einem möglichen Standort einer Bürgergemeindegemeindehütte auf Parzelle Nr. 3062 (früheres EMD-Areal Lochacker).
- Im August 2004 stellte das **Team75** den Antrag auf eine Bürgergemeindegemeindehütte auf der Parzelle Nr. 3062 im Lochacker. Damals hat der Bürgerrat diesen Antrag abgelehnt.
- Im Oktober 2008 stellte das **Team75** erneut einen Antrag für die Realisierung einer Bürgergemeindegemeindehütte.
- Im Januar 2009 erfolgte eine einfache Anfrage gemäss § 90 RBV an den Kanton bzw. an das Bauinspektorat ob die Erstellung einer Bürgerhütte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möglich sei. Daraufhin teilte das Bauinspektorates des Kantons Basel-Landschaft der Bürgergemeindegemeinde mit, dass mit der Jagdhütte auf Parz. 990 bereits eine Waldhütte der Bürgergemeindegemeinde besteht und gemäss der kantonalen Praxis maximal eine Waldhütte bzw. Bürgergemeindegemeindehütte ausserhalb des Baugebiets pro Gemeinde bewilligt wird.

Der Bürgerrat ist der Auffassung, dass die Jagdhütte (früher Turnerhütte) nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und eine Clubhütte für die Jagdgesellschaft ist, welche nicht an Dritte vermietet werden darf. So gesehen hat die Bürgergemeindegemeinde Füllinsdorf noch keine Wald- bzw. Bürgergemeindegemeindehütte, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Seit einiger Zeit ist bekannt, dass der Kanton in naher Zukunft auf dem Land der Bürgergemeindegemeinde Füllinsdorf eine Erweiterung der Deponie Elbisgraben plant. Dadurch könnten sich neue bzw. erweiterte Handlungsspielräume ergeben, sowohl in finanzieller, planerischer und verhandlungstechnischer Hinsicht

Aus diesen Gründen soll beim Kanton ein neuer Vorstoss gemacht werden, dass die Bürgergemeindegemeinde nun endlich zu einer Bürgergemeindegemeindehütte kommt, wie sie viele Bürgergemeindegemeinden haben und bei uns schon seit längerem gewünscht und von Bürgerseite gefordert wird.

II. Erwägungen

Aus finanzieller Sicht kann sich die Bürgergemeindegemeinde Füllinsdorf mit einem Vermögen von mehr als CHF 2.0 Mio. den langersehnten Wunsch nach einer Bürgergemeindegemeindehütte leisten.

Beim Antrag handelt es sich lediglich um einen Grundsatzbeschluss für die Erstellung bzw. Realisierung einer Bürgergemeindegemeindehütte ausserhalb des Baugebiets, damit die Wichtigkeit bei unserer Anfrage an den Kanton für die Erstellung einer Bürgergemeindegemeindehütte ausserhalb des Baugebiets untermauert werden kann.

Falls unsere Anfrage vom Kanton gutgeheissen würde, wird dann der Bürgergemeindegemeindeversammlung eine separate Kreditvorlage für die Erstellung einer Bürgergemeindegemeindehütte zum Beschluss unterbreitet.

III. Antrag

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung als Beschluss:

Im Grundsatz wird der Erstellung bzw. Realisierung einer Bürgergemeindegemeindehütte ausserhalb des Baugebiets zugestimmt. Der Bürgerrat wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag beim Kanton zu stellen.
